



Satzung

TSG Stadtbergen 1892 e.V / Stand April 2018

§ 1 Verein

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Stadtbergen 1892 e.V." - abgekürzt "TSG Stadtbergen". Er hat seinen Sitz in Stadtbergen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vereinszweck besteht in der Unterstützung und Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen und Ausbildungen, auch in weiteren körperlichen Betätigungsfeldern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Errichtung, der Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen
- das Abhalten von geordneten Turn-, Sport-, Tanz-, Spielübungen und Sportwettkämpfen
- das Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen im Leistungs- und Breitensport
- Beschaffung und Pflege von Sportgeräten und Sportanlagen

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Ehrenämter, Aufwandsentschädigung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Sitzungsgeld, Fahrt- und Reisekosten können bis zur Höhe der Sätze des Bayerischen Landessportverbandes zugestanden werden.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Ausschluss

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Hauptausschuss zu.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer Frist von 1 Monat möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, dem Verein und/oder seinen Abteilungen nach innen und außen durch sein Verhalten schadet, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und/oder Abteilungsordnungen schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Hauptausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Ein Mitglied kann aus den oben angeführten Verstößen auch wie folgt gemäßregelt werden:

- durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 300,-- Euro
- durch einen schriftlichen Verweis und/oder eine Abmahnung
- durch eine Sperre von längstens einem Jahr; diese Sperre kann sich beziehen auf den Gesamtverein oder aber nur auf einzelne, zu benennende Abteilungen; die Sperre beinhaltet ein grundsätzliches Teilnahmeverbot an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins. und/oder einzelnen Abteilungen und beinhaltet weiter automatisch ein Betretungsverbot aller Baulichkeiten und Sportanlagen des Vereins bzw. der betreffenden Abteilungen
- durch Ausschluss aus einer Abteilung,

Über die Verhängung von Maßregeln entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsdienste

Von den Mitgliedern werden Beiträge, in der Regel Jahresbeiträge, erhoben; welche in halbjährigen Raten entrichtet werden können. Der Verein kann Aufnahmegebühren erheben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Näheres wird in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung bestimmt. Über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge, deren Fälligkeit und deren Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Die Beiträge werden per Lastschrift-Einzugsverfahren jeweils zur beschlossenen Fälligkeit abgebucht. Andere Zahlungsarten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

Jede Abteilung kann einen eigenen zusätzlichen Abteilungsbeitrag und eigene Aufnahmegebühren erheben. Die Entscheidung darüber, über die Höhe und die Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr sind grundsätzlich verpflichtet, zum Unterhalt der vereinseigenen Sportanlagen einen Arbeitsdienst zu leisten. Vereinseigene Sportanlagen sind der Sportplatz nebst Vereinsheim an der Gotenstraße in Stadtbergen und die Tennisanlage nebst Sportheim an der Leibnitzstraße in Stadtbergen.

Der Arbeitsdienst hat Beitragscharakter. Der Arbeitsdienst ist maximal bis zum 65. Lebensjahr zu leisten.

Den Umfang der Arbeitsdienste legen die Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung fest, wobei 6 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr nicht überschritten werden. Mitglieder, die erst nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres in den Verein eintreten, sind von der Arbeitspflicht in dem Jahr des Eintritts befreit.

Die Arbeiten werden nach einem von der Abteilung festgelegten Arbeitsplan durchgeführt.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Entschädigung pro Stunde erhoben. Die Entschädigungszahlung kann mit dem Beitrag eingezogen werden. Die Durchführungsbestimmungen sowie die Höhe der Entschädigungszahlung werden durch den Hauptausschuss die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Kassierers inne hat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorstand; jeder von Ihnen ist berechtigt, den Verein allein nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Beide sind als Vorstand im Vereinsregister einzutragen.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren

-gerechnet ab dem Tag der Wahl- durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt gleichwohl bis zu Neuwahl oder Wiederwahl über die Amtszeit hinaus im Amt. Eine Amtsniederlegung kann jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied (-amt) ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Hauptausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte selbständig. Bei Grundstücksgeschäften und der Aufnahme von Belastungen bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Hauptausschuss. Zur Zustimmung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Lehnt der Hauptausschuss einen Vorstandsantrag zu diesen Punkten ab, können der erste und der zweite Vorsitzende zur Zustimmung die Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- dem Vereinsjugendleiter,
- dem Mitgliederwart,
- dem Justitiar,
- dem Pressewart,
- zwei Beisitzern,
- den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter.

Er amtiert - ebenso wie der Vorstand - zwei Jahre und wird - soweit erforderlich - von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Abgesehen von dem Fall der Amtsniederlegung, der Abwahl oder dem Ausscheiden durch den Todesfall bleiben gewählte Hauptausschussmitglieder bis zur Neuwahl oder Wiederwahl über die Amtszeit hinaus im Amt.

Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Über Sitzungen des Hauptausschusses ist ein schriftliches Protokoll mit Angabe der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu führen, das nach Fertigstellung von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, für die keine besondere Zuständigkeit besteht. In diesem Rahmen beschließt er über sämtliche Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand wahlweise entweder durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein von dem jeweiligen Mitglied letzte benannte Anschrift, wobei die Einladungsfrist mit dem auf die Versendung folgenden nächsten Tag beginnt; mit der Absendung gilt die Einladung als zugegangen; oder durch öffentliche Bekanntmachung in der „Augsburger Allgemeinen“ als örtliche

Tageszeitung, wobei die Einladungsfrist mit dem nächsten Tag nach der Veröffentlichung in der Tageszeitung beginnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Hauptausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Anträge auf Ergänzung eine Beschlussfassung zu beantragen. Die Aufnahme auf die Tagesordnung erfolgt nur, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Dringlichkeitsanträge sind hiervon nicht erfasst.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung hierüber Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer, Ablauf und Beschlüsse festgehalten sind und diese muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden. Gefasste Beschlüsse sind durch Vorstand und Hauptausschuss auszuführen, soweit deren Ausführungen nicht satzungswidrig und/oder gesetzeswidrig sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch Beschluss des Hauptausschusses einberufen werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Hauptausschussmitglieder, die bei der Beschlussfassung anwesend sind.

§ 10 Sportabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Hauptausschusses Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen sind berechtigt, ihren Sport- und Spielbetrieb und die damit zusammenhängenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu gestalten und zu betreiben. Zu diesem Zweck bilden sie Abteilungsleitungen, die ähnlich dem Hauptausschuss strukturiert sind. Der Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern gewählt, wobei die Regelungen dieser Satzung sinngemäß Gültigkeit haben.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie sind berechtigt, einzelne Abteilungsbeiträge zu verlangen; dazu verfügen sie über vom Verein zugewiesene Geldmittel, Einnahmen aus Abteilungsveranstaltungen, abteilungsgebundenen Spenden und Abteilungsaufnahmegebühren.

Der Vorstand ist von allen Veranstaltungen der Abteilungen zu informieren und erhält jeweils Protokoll der Abteilungssitzungen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Sitz und Stimme in den Abteilungsleitungssitzungen und bei der Wahl der Abteilungsleitung.

Die Abteilungen sind, soweit es ihr spezifischer Sportbetrieb erforderlich macht, berechtigt, sich eigene Spiel- und Platzordnungen zu geben, die von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern beschlossen werden. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Führung der Abteilung und die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanzieller Abteilungsangelegenheiten im Rahmen der Satzung.

Sonderaktionen wie z. B. Spendenaufrufe, in die Öffentlichkeit reichende Maßnahmen, Veranstaltungen außerhalb des Abteilungsbetriebes sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

Die Gründung neuer Abteilungen beschließt der Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit; ebenso die Auflösung einer Abteilung dann, wenn keinerlei Sportbetrieb mehr stattfindet und innerhalb von längstens sechs Monaten auch nicht wieder zu erwarten ist.

§ 11 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Beitrages und der Ableistung der Arbeitsdienste verpflichtet, wie diese auf der Grundlage dieser Satzung festgelegt sind. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen und haben bei Austritt keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied hat die Satzung und Ordnungen des Vereins als auch der angeschlossenen Sportverbände einzuhalten.

§ 12 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Recht-, Jugend- und Ehrenordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine mehrheitliche Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der erneuten Ladung, die nicht an eine Frist gebunden ist, hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene gesamte Vereinsinventar und sonstiges Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Stadtbergen zu, die das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

§ 14 Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Am selben Tag wird die bisher gültige Satzung ungültig.